KREIS NORDFRIESLAND
DER LANDRAT

Fachbereich II
Fachdienst Kultur

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1279

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

An den
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.Hd. Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihre Zeichen:	L 215	Auskunft gibt:	Silke Hansen	Husum
Meine Zeichen:	7-0-37	Durchwahl:	04841-8973122 (Mo+Mi)	29.09.2010
		E-Mail:	Silke.Hansen@nordfriesland.de	

Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachförderung im kommunalen Bereich
hier: Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 17/522

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Juni haben Sie dem Kreis Nordfriesland mitgeteilt, dass der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinschen Landtages sich mit dem o.a. Gesetzesentwurf beschäftigt und beschlossen hat, dazu eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Ursprünglich war der Abgabetermin für die Stellungnahme für den 30.08.2010 vorgesehen. Mit Rücksicht auf die Beteiligung der Gremien des Kreises Nordfriesland räumten Sie uns freundlicherweise eine Fristverlängerung bis zum 29.09.2010 ein.

Der von Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf befasst sich zunächst um eine Ergänzung der Gemeindeordnung, der Amtsordnung und der Kreisordnung, um folgenden Satz:

„Sie [die Kreise, Ämter und Gemeinden] schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma sowie die Minderheiten- und Regionalsprachen".

Die Minderheiten stellen einen Mehrwert für die Gesellschaft dar und prägen die Region positiv. Der Kreis Nordfriesland hat deshalb den Minderheitenschutz in seiner Hauptsatzung (§ 3 Abs. 2) (*„Der Kreis schützt und fördert die kulturelle Eigenständigkeit der dänischen Minderheit und der friesichen Volksgruppe")* verankert. Im Übrigen sind Schutz und Förderung von Minderheiten als Staatszielbestimmung bereits in der Landesverfassung verankert.

Allerdings enthält der Gesetzesentwurf eine zweite Komponente. Hierbei geht es um die Verpflichtung zu einem Berichtswesen zur Minderheitenförderung. Die Verpflichtung dazu ist für alle Ebenen (Gemeinde, Ämter, Kreise) vorgesehen.

Die Erstellung eines sorgfältigen und umfassenden Minderheitenberichts ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Für den Kreis Nordfriesland mag dies aufgrund seiner eigenen Betroffenheit angemessen sein. Aber nicht jede Region und insbesondere nicht jede der 1.116 Gemeinden und Städte des Landes Schleswig-Holstein ist in gleicher Weise betroffen, so dass der Aufwand, den die Fertigung eines Minderheitenberichts mit sich bringt, nicht für alle Gebietskörperschaften – zumindest nicht für alle Gemeinden und Städte Schleswig-Holsteins - in einem angemessenem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen könnte. Eine Beschränkung der Berichtspflicht auf die Amts- und Kreisebene erscheint vor diesem Hintergrund wesentlich sinnvoller. Damit würde der Zielsetzung der Gesetzesinitiative Rechnung getragen, zeitgleich aber eine übermäßige und möglicherweise mit wenig Mehrwert belegte Belastung der Gemeinden vermieden.

Für den Kreis Nordfriesland würde die gesetzliche Verankerung eines Berichtswesens zwar nur den hier bereits eingeschlagenen Weg bestätigen, da der Kreistag bereits beschlossen hat, dass in regelmäßigen Abständen ein Minderheitenbericht vorzulegen ist.

Der Kreis Nordfriesland unterstützt grundsätzlich den Entwurf des Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachförderung im kommunalen Bereich in der vorgelegten Fassung. Die generelle und landesweite Verpflichtung zur Einrichtung eines Minderheitenberichts wird aufgrund der o.a. Argumentation jedoch kritisch gesehen. Seitens des Kreises Nordfriesland daher angeregt, dass Gemeinden einen Bericht abgeben können, aber ein verbindliches Berichtswesen nur auf Ebene der Kreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden festgelegt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Harrsen
Landrat